

So bezieht sich z. B. die Verordnung des vormaligen Geheimen Finanzcollegii, das Einbringen des Wildprets in Städte betreffend, vom 7. April 1830 (G. S. von 1830 St. 10 Nr. 12 S. 39) auf alles Wildpret ohne Unterschied, und in einem der Generale vom 4. Mai 1830 (G. S. von 1830 St. 11 Nr. 15 S. 43 flg.) beigefügten Verzeichnisse der Sätze, nach welchen die Empfänger von Wildpretsdeputaten das Jägerrecht zu entrichten haben, werden die einzelnen hierbei in Betracht kommenden Arten des Wildes aufgezählt, und darunter bei Nr. 5 Rehböcke oder Rehe und bei Nr. 10 Hasen. Eben so ist es unbezweifelhaft, daß im Criminalgesetzbuche der beiden Jagdvergehen Art. 277—281 gebrauchte Ausdruck „Wild“ jedwede Art dieses Gattungsbegriffs umfaßt. Am überzeugendsten aber läßt sich der Beweis, daß in der §. 7 des Patents unter dem Worte „Wild“ eben sowohl das niedere, als das Hochwild zu verstehen sei, aus anderen Bestimmungen desselben Gesetzes führen, z. B. aus der in §. 4, daß der Grundstücksinhaber, wenn bei der Abtreibung des Wildes, zu dessen Jagd er nicht berechtigt ist, zufällig ein Stück erlegt wird, solches sofort dem Jagdberechtigten unentgeltlich abzuliefern habe. Daß diese Bestimmung bloß auf das Hochwild zu beschränken sei, wird Niemand behaupten wollen; aber eben so wenig kann man dies von der Bestimmung in der §. 7 behaupten, wenn man nicht in den oben gerügten Fehler der Inconsequenz verfallen will; wie denn auch der etwanigen Berufung darauf, daß in der Ueberschrift des dem Generale vom 19. Januar 1818 beigefügten Schemas nur das Schwarz- (Roth-) Wildpret erwähnt wird, die bereits oben über den Zweck dieser tabellarischen Uebersicht und ihr Verhältniß zum Gesetze selbst bemerklich gemachten Gründe entgegen stehen.

Obschon nun nach dem bisher Erörterten der Umfang der im Patent gebrauchten Ausdrücke „Grundstück“ und „Wild“ keinem begründeten Zweifel unterliegen dürfte, so bleibt doch noch zu untersuchen übrig, ob es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe und habe liegen können, auf allen und jeden Wildschaden, gleichviel von welchem Wilde er herrühre, den Entschädigungsanspruch des Grundstücksinhabers zu erstrecken? Hierüber kann nur die Berücksichtigung der rechtlichen Billigkeit, der doch jede gesetzliche Vorschrift entsprechen soll, und also die Befolgung des oben unter b aufgestellten Grundsatzes entscheiden. Die Billigkeit aber kommt hier sowohl auf Seiten des Jagdberechtigten, als auf Seiten des Jagdpflichtigen in Betracht. In der erstern Hinsicht würde es nun offenbar unbillig sein, wenn dem Jagdberechtigten die Vergütung von Wildschäden auch in Bezug auf solches Wild zugemuthet werden sollte, von welchem er entweder gar keinen oder nur einen unverhältnißmäßig geringen Vortheil haben kann, z. B. in Bezug auf Füchse, Marber, wilde Katzen, Eichhörner, Wiesel, Hamster, — oder welches seiner Natur nach nur vorübergehend, vielleicht nur auf ganz kurze Zeit, das Revier eines bestimmten Jagdberechtigten zu berühren, und regelmäßig auch keinen bedeutenden Schaden anzurichten pflegt, wie beides wohl vom wilden Geflügel anzunehmen sein möchte. Auf solche Wildschäden also kann nach Rücksichten der rechtlichen Billigkeit, und mithin nach dem präsumtiven Willen des Gesetzgebers, die Entschädigungsverbindlichkeit des Jagdberechtigten nicht erstreckt werden. In jeder andern Beziehung aber wird die Waagschale der Billigkeit sich auf die Seite des Jagdpflichtigen neigen müssen, wenn man erwägt, daß er eine doppelte Beschränkung der natürlichen Freiheit des Eigenthums zum Vortheil des Jagdberechtigten leiden muß, theils eine negative, indem er das auf seinem Grundstücke befindliche Wild, obschon es nach dem ursprünglichen Rechte eine herrenlose Sache,

und, als solche, der Occupation unterworfen ist, doch nicht erlegen und sich zueignen darf, theils eine affirmative, indem er auf seinem Grundstücke die Ausübung der Jagd von Seiten eines Andern dulden muß. Es wird also nach den vom Gesetzgeber präsumtiv befolgten Rücksichten der rechtlichen Billigkeit jeder andere Wildschaden, der nicht in die Kategorie der vorhin angegebenen Modificationen gehört, dem Jagdpflichtigen zu vergüten sein, vorausgesetzt, daß nicht einer von den in §. 14 des Patents bemerkten Fällen vorliegt, wo überhaupt gar kein Anspruch auf Ersatz der Wildschäden stattfindet. Uebrigens ist der etwanigen Besorgniß einer übermäßigen Belastung der Jagdberechtigten durch Ansprüche auf Wildschädenvergütung schon durch die Bestimmung in §. 8 des Patents vorgebeugt, wonach zur Begründung einer solchen Entschädigungsforderung nöthig ist, daß der Schaden innerhalb acht Tagen, nachdem er sich ereignet hat, gerichtlich besichtigt und durch verpflichtete Wirthschaftsverständige gewürdelt, auch hierbei der Umstand, daß selbiger wirklich durch das Wild verursacht worden sei, in Gewißheit gesetzt werde.

Nach den im Vorstehenden entwickelten Ansichten würde nun die zweite Decision auf folgende Weise zu fassen sein:

„Unter dem zur Vergütung geeigneten Wildschaden ist der auf bebaueten Ländereien an Feldern, Gärten und Weinbergen, sowie auch in Hölzern von Roth-, Dam- und Schwarzwild, ingleichen von Rehen und Hasen verursachte Schaden zu verstehen.“

D. Friedrich Adolph Schilling.

Referent D. Schilling: Zu Empfehlung dieses meines Gutachtens will ich weiter nichts sagen, da ich schon im Voraus weiß, daß es bei der geehrten Kammer keinen Anklang finden werde. Nur in sofern es angegriffen werden sollte, werde ich zu dessen Vertheidigung bereit stehen.

Prinz Johann: Ich weiß nicht, ob es erlaubt ist, einige Worte mir wegen meines Separatvotums zu erbitten.

Präsident v. Gersdorf: Es sind vier Sprecher angemeldet und vier Amendements eingegangen.

Prinz Johann: Ich stehe sehr gern zurück.

Präsident v. Gersdorf: Die verschiedenen Amendements sind folgender Natur. Das erste vom Herrn Graf Hohenthal (Königsbrück).

v. Wasdorf: Vielleicht würde es zweckmäßig sein, ehe die Amendements zur Sprache kommen, eine allgemeine Berathung zu eröffnen. Erst dann, wenn diese vorüber wäre, würden nach meiner Ansicht die Amendements zur Unterstützung zu bringen sein. Ich stelle darauf einen Antrag.

Präsident v. Gersdorf: Ich werde die Kammer fragen: ob sie den Antrag unterstützt? — Hinreichend unterstützt. —

Präsident v. Gersdorf: Es würden nun die Redner zuerst zu sprechen haben. Angemeldet haben sich Herr v. Biederemann, v. Thielau, v. Wasdorf und Graf Hohenthal-Püchau.